

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Juli 2025

Nr. 32

---

Inhalt		Seite
16.07.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Lamspringe über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4A „An der Sieke“	522
16.07.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Lamspringe über die Widmung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Lamspringe Ortschaft Woltershausen	524
20.07.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Harsum über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8 „Morgenstern“ 2. Änderung	525
20.07.2025	- Bekanntmachung der Gemeinde Harsum über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Rathaus“	527

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

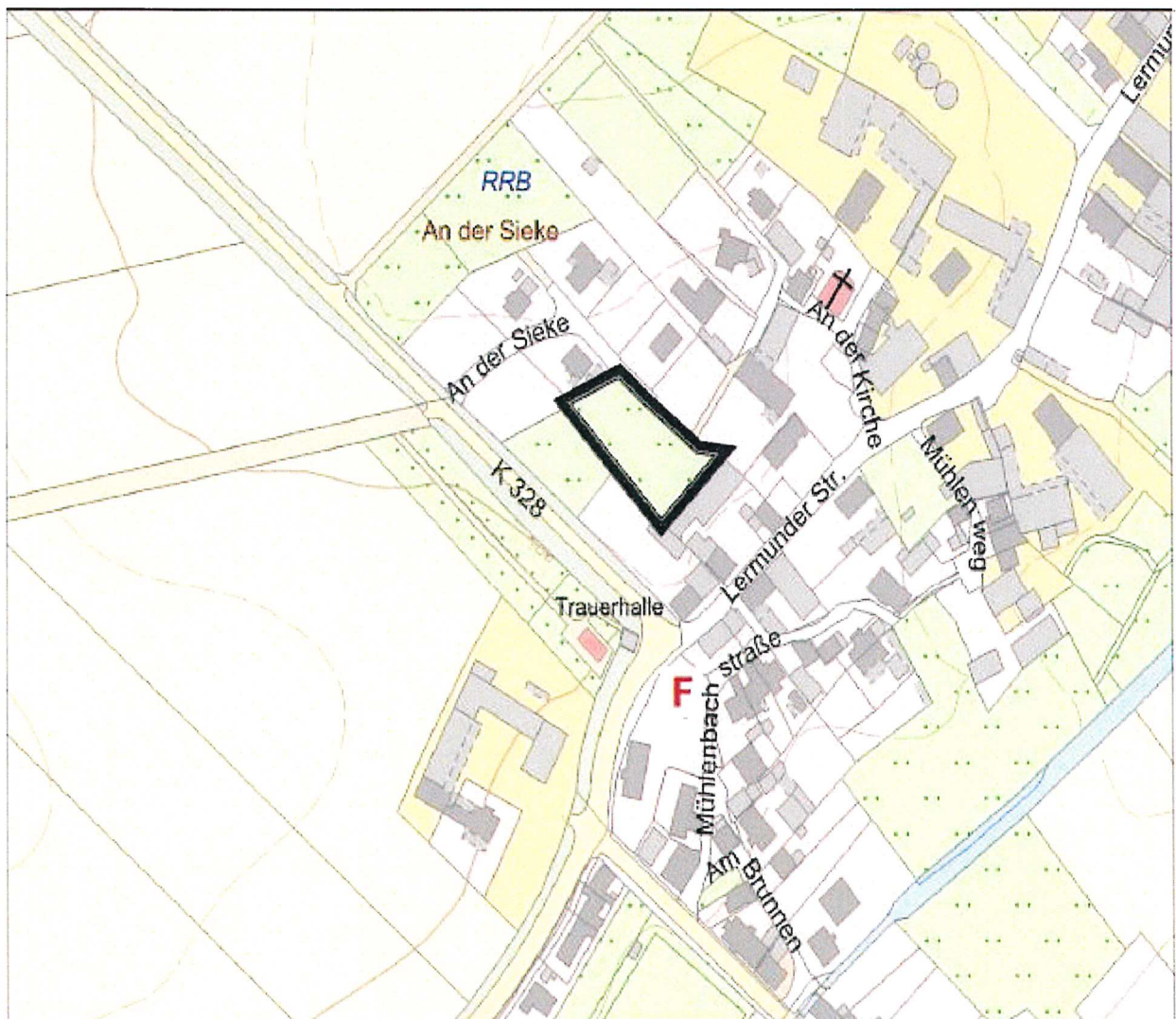
## BEKANNTMACHUNG



Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am **23.06.2025** den Bebauungsplan Nr. 4A „An der Sieke“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 4A „An der Sieke“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Ortschaft Neuhof und wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



	Kartengrundlage:	Planunterlagen
	Quelle:	Amtliche Karte 1:5000 (AK 5) Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2024		Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hainle-Hannover

Der Bebauungsplan Nr. 4A „An der Sieke“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter <http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/Bebauungspläne> eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4A „An der Sieke“ in Kraft.**

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lamspringe, den 16.07.2025



Bürgermeister

# GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Bürgermeister -



## Bekanntmachung

### Widmung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Lamspringe Ortschaft Woltershausen

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, dass die zukünftigen Straßenflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Widmung tritt am Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

#### Gemeindestraße „**Im Sonnenwinkel**“

Die Straße „Im Sonnenwinkel“ wird nach den Bestimmungen des § 6 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße beinhaltet das Flurstück 185 in der Flur 2 der Gemarkung Woltershausen-Hornsen.

Die Straße ist noch nicht gebaut. Die Herstellung erfolgt mit den Erschließungsarbeiten des neuen Wohnbaugebietes an der K 325.

Träger der Baulast ist die Gemeinde Lamspringe.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Lamspringe, 16.07.2025

Der Bürgermeister

  
.....  
(Andreas Humbert)



31177 Harsum, den 20.07.2025  
2307/0608

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:**

#### **Bebauungsplan Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung i.V.m. 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Harsum)**

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift (Ortschaft Harsum) gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, vorgenommene 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung beschlossen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 8, 2. Änderung, wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Aufstellung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift ist es, im Rahmen der Innenentwicklung Möglichkeiten zur Nachverdichtung einzuräumen und die Verlegung der Bushaltestelle „Morgenstern“ vorzubereiten.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Harsum, nördlich der Straße „Morgenstern“. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

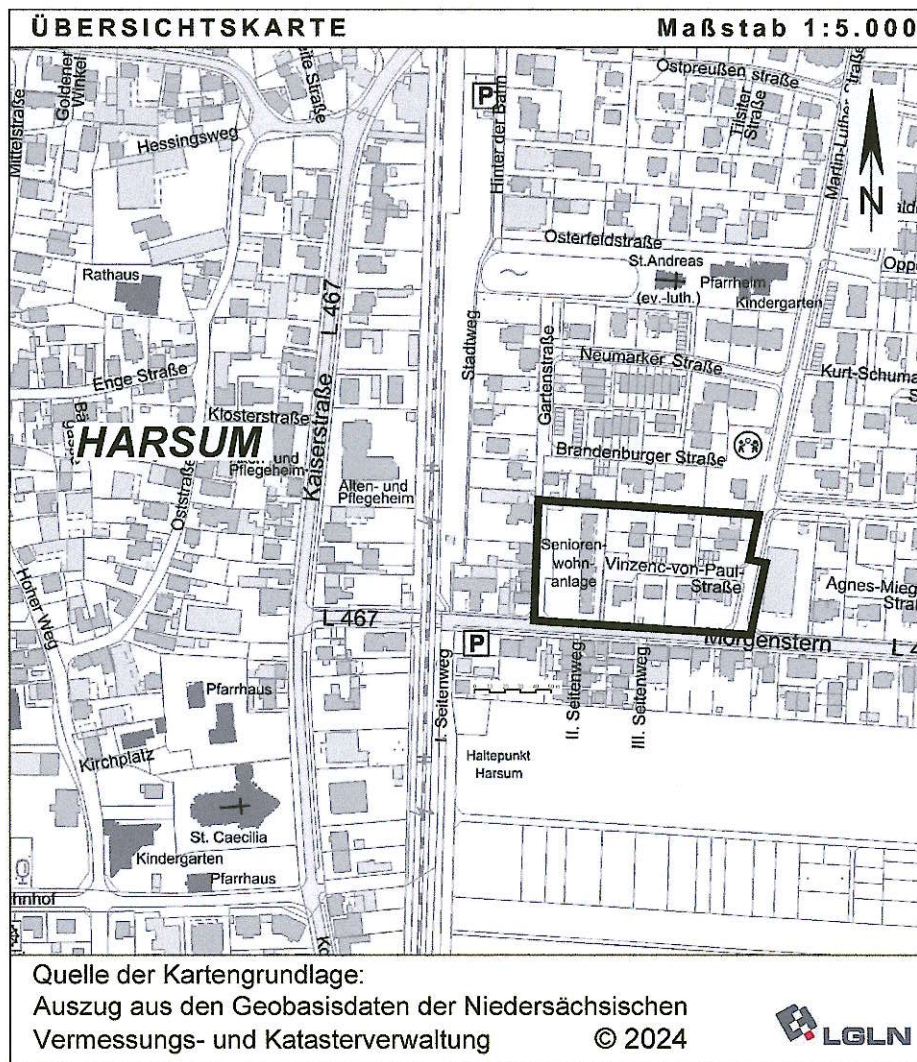
Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Harsum ([www.harsum.de](http://www.harsum.de)) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) mit dem Suchbegriff „Harsum“ zu erreichen.

Ebenso können der Bebauungsplan Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift sowie über die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 8 „Morgenstern“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Harsum, den 20.07.2025

  
 (Litfin)



31177 Harsum, den 20.07.2025  
2307/0608

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

#### **Bebauungsplan Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung i.V.m. 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans (Ortschaft Harsum)**

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift (Ortschaft Harsum) gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Rathaus“ vorgenommene 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung beschlossen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 26 wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Aufstellung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Rathaus“ ist es, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen“ festzusetzen, u.a. zur temporären Aufstellung von Wohncontainern für Wohnungslose sowie zur Unterbringung einer Notstromeinrichtung.

Das Plangebiet befindet sich östlich der „Mittelstraße“ im zentralen Ortskern des Grundzentrums Harsums, westlich des Rathauses. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

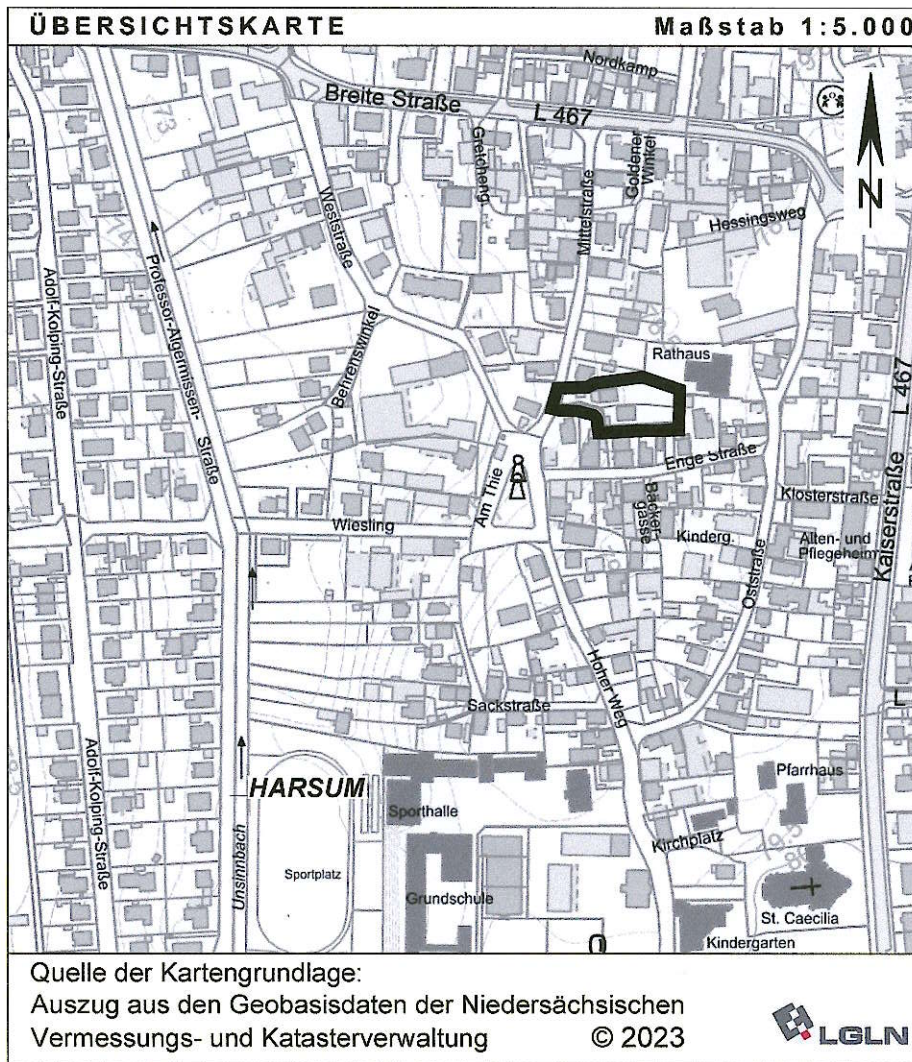
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Harsum ([www.harsum.de](http://www.harsum.de)) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) mit dem Suchbegriff „Harsum“ zu erreichen.

Ebenso können der Bebauungsplan Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung und die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie über die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Rathaus“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Harsum, den 20.07.2025

(Litfir)